

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 28, 30, 33, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Meersburg folgende

Allgemeinverfügung

über das Aufenthaltsverbot zum Zwecke des Alkoholkonsums und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich der Altstadt in Meersburg

1. Der Verzehr und das Mitführen von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen innerhalb von nachstehend aufgeführten Bereichen, werden untersagt. Der in dieser Verfügung benannte Bereich betrifft die Altstadt und umfasst folgende Straßenzüge sowie alle an folgenden Straßenzügen gelegenen öffentlichen Plätze: Kirchstraße, Winzergasse, Obertor, Marktplatz, Steigstraße, Am Stadtgraben, Am Sentenhardt, Glatter Stein, Seminarstraße, Rieschentreppe, Burgweganlage. Der Sperrbereich ist dem, dieser Verfügung beiliegenden, Ortsplan grafisch dargestellt. Außerdem ist es im unter der Ziffer 1 genannten Bereich verboten, Getränke aus Glasbehältnissen zu konsumieren. Von diesem Verbot sind behördlich genehmigte Veranstaltungen, die konzessionierten Gaststättenflächen und private Flächen ausgenommen.
2. Die unter den Ziffern 1 und 2 geschilderten Verbote gelten von Freitag, 08. September 2023, 15.00 Uhr bis Montag, 11. September 2023, 06.00 Uhr.
3. Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Verbote wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung sofort vollstreckbar ist.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges durch Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und nach Bedarf durch einfache körperliche Gewalt oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Bürgerbüro der Stadt Meersburg, Stefan-Lochner-Str. 9, 88709 Meersburg, während der Dienstzeit eingesehen werden.

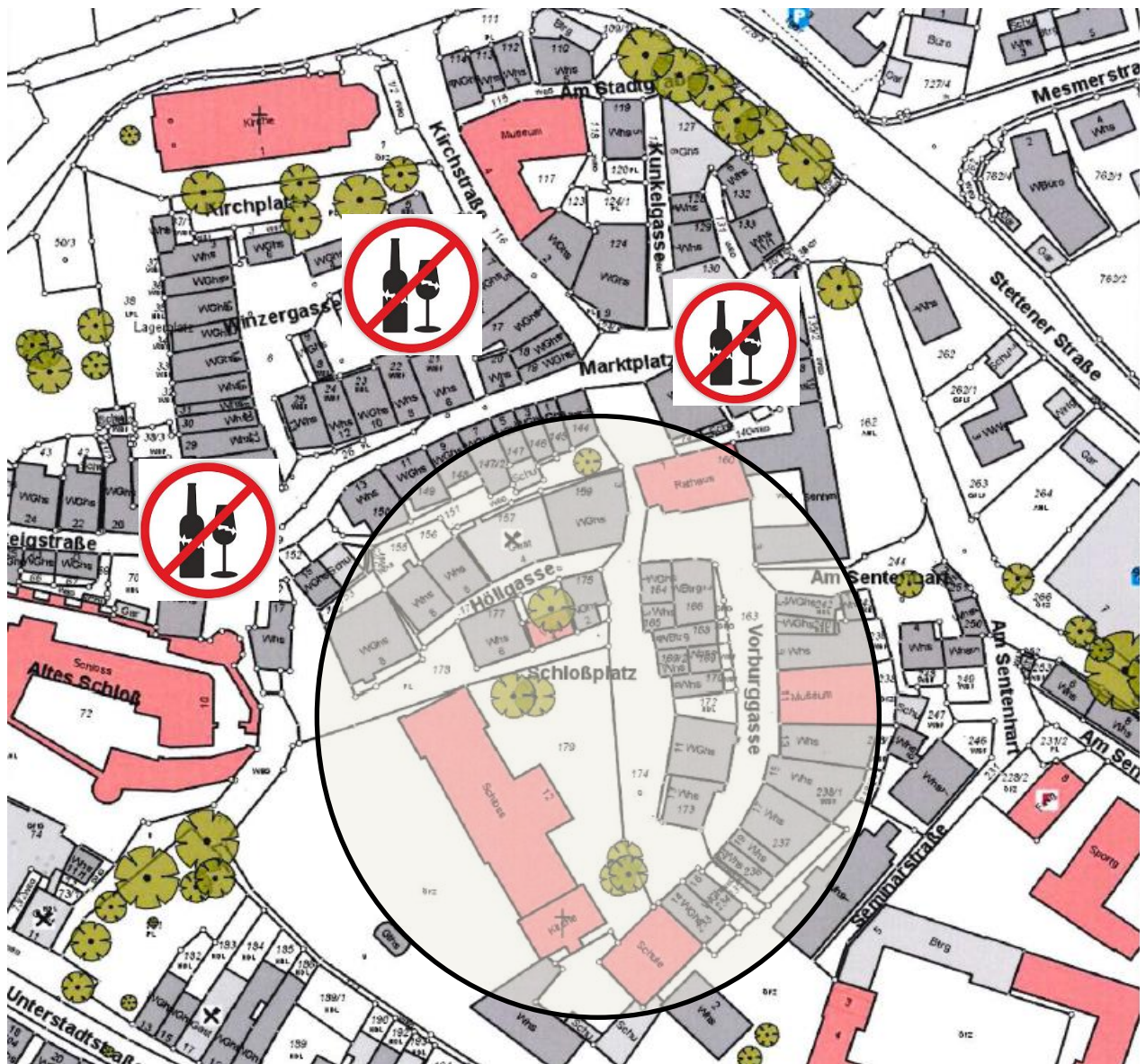
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Ein etwaiger Widerspruch ist einzulegen beim Bürgermeisteramt Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen gewahrt.

Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr.13 in 73488 Sigmaringen, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Meersburg, den 07. September 2023

Robert Scherer
Bürgermeister



○ Bereich Weinfest